

Neue Schießstandrichtlinien in Kraft

Im Bundesanzeiger wurden am 23. Oktober 2012 die vom Bundesminister des Innern am 23. Juli 2012 herausgegebenen Schießstandrichtlinien bekannt gemacht. Diese sind ab dem Tag der Bekanntmachung anzuwenden. Dieter Stiefel (DSB-Referent und von der Regierung von Oberbayern öffentlich bestellter und vereidigter Schießstandsachverständiger für die Sicherheit von nichtmilitärischen Schießständen) stellt hier die wesentlichen Neuerungen vor:

Mit der Änderung der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) im Jahr 2008 wurde die Erstellung der bis dahin vom Deutschen Schützenbund e. V. herausgegebenen „Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen“ (Schießstand-Richtlinien, im Folgenden abgekürzt SRL) dem Bundesminister des Innern übertragen. Bis zur Bekanntmachung neuer SRL waren noch die SRL des DSB in der Fassung 08/1995, Stand 01/2000 als Stand der Technik heranzuziehen (siehe BGBl., Jahrgang 2008 Teil I Nummer 11, Seite 438 – Fußnote zu § 12 Abs. 3). Dies hat sich nun erledigt; die sicherheitstechnischen Anforderungen, die gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 AWaffV an Schießstätten zu stellen sind, ergeben sich jetzt aus diesen neuen SRL.

Grundlegend hat sich der Aufbau bzw. die Gliederung der neuen SRL geändert; so finden sich in Nr. 2 jetzt die allgemeinen Vorschriften für offene und geschlossene Schießstände, die bisher über mehrere Kapitel verteilt waren. Neu ist ein eigenes Kapitel über Schießstände für Druckluft-Waffen (Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden). Damit trägt man dem Umstand Rechnung, dass dies die häufigste Schießstandart darstellt. So kann dieses komplette Kapitel z. B. beim Neubau eines Schießstandes für Druckluft-Waffen dem Planer oder Architekten übergeben werden, der somit alle einschlägigen schießstandbezogenen Vorschriften zur Verfügung hat.

Die Zeichnungen sind jetzt direkt den einzelnen Kapiteln zugeordnet; im Anhang befindet sich jetzt ein Glossar mit den Erläuterungen verschiedener schießstandspezifischer Begriffe und Hinweise zum Betreiben von Schießständen. Diese Hinweise wurden aus dem eigentlichen sicherheitstechnischen bzw. baufachlichen Teil vollständig herausgelöst. Wichtig sind dort die Regelungen für die Reinigung von Raumschießanlagen (RSA), da sich hier einige gravierende Änderungen ergeben haben.

Bei den schießstandbezogenen Begriffen wird nun z. B. zwischen Schützenposition und Schützenstand unterschieden; Die Schützenposition stellt den Teil des Schützenstandes dar, von dem aus von einem Schützen auf eine oder mehrere Zielentfernungen/Scheiben geschossen wird. Der Schützenstand besteht aus einer Mehrzahl von Schützenpositionen einschließlich des Bereichs hinter den Schützen,

Bei den allgemeinen Vorschriften für Schießstände für Einzelgeschosse sind in der Tabelle 2.2 die Mindestmaße für die Schützenpositionen bezogen auf die jeweiligen Scheibenentfernungen zusammengefasst. Bei Schießständen, die vor 1995 in Betrieb genommen worden sind, können nach Nr. 2.3.2 Abweichungen von zehn Prozent nach unten von den genannten Mindestbreiten allgemein zugelassen werden (bisher galt diese Ausnahmeregelung nur für Schießstände mit Druckluft-Waffen).

Auch die zulässigen Standtiefen müssen nach Nr. 2.3.1 zukünftig geprüft und von den Schießstandsachverständigen (SSV) bei einer Unterschreitung der Soll-Maße bewertet werden. Wenn durch deutliche Unterschreitung der Mindestmaße Behinderungen oder Belästigungen der Schützen entstehen können, sind gegebenenfalls Auflagen vom SSV vorzuschlagen, durch die diese vermieden werden können (z. B. durch gegenseitige Verständigung der Schützen, bauliche Maßnahmen etc.). Brüstungen müssen nach Nr. 2.3.4 mit einem glatten und gut abwischbaren Belag versehen werden; damit ist Teppichboden o. ä. auch bei Ständen für Druckluft-Waffen allgemein nicht mehr zulässig.

Bei Schießständen zum Schießen mit Kurzwaffen (Ausnahme Luftpistole und Freie Pistole) ohne Brüstung muss zukünftig eine Schießbahnsohle aus harten Baustoffen (z. B. Beton) mindestens 2 Meter tief ab Schießlinie mit einem rückprallsicheren Belag versehen sein. Dies gilt auch, wenn die Brüstung unten nicht geschlossen ist. Die maximale Brüstungshöhe bei Kurzwaffen wurde auf 60 Zentimeter festgelegt.

Zum Schutz vor rückprallenden Geschossen (Nr. 2.5.3) sind harte Baustoffe wie Betonhochblenden zu bekleiden („bekleiden“ ist die heute korrekte Bezeichnung für das früher übliche „verkleiden“ von Bauteilen). Bei Schießständen mit Zulassung bis 7 000 Joule wurde die Distanz von 25 auf 30 Meter angehoben. Bei der Verwendung von homogenen Geschossen aus Kupfer, Messing etc. ist weiterhin einfallbezogen zu prüfen, ob auch über die Entfernung von 30 Meter hinaus gegebenenfalls eine rückprallsichere Bekleidung erforderlich ist.

Die Baustoffe, die gleichwertig für offene Anlagen oder RSA gelten, sind in Tabellen zusammengefasst worden. Wichtig ist die Definition gleichwertiger Baustoffe nach Nr. 2.7.4, die in der Regel durch Beschussversuche zu belegen ist. Diese Beschussversuche werden in den Schießstandrichtlinien einschließlich Proben und Verfahren bzw. Waffern/Munition exakt beschrieben. Im Folgenden nennt Nr. 2.8 die technischen Regeln für Geschossfangsysteme.

Viel und kontrovers wurde in den vergangenen Jahren über die Verwendung von elektronischen Messrahmen für die Scheibendistanz 10 Meter auf 50 Meter-Ständen diskutiert. Diesen Diskussionen wurde – hoffentlich – mit den Regelungen unter Nr. 2.8.5.3.1 ein Ende bereitet. Bei der

Nutzung der kleinen Messrahmen auf 50 Meter ist aber zukünftig immer eine disziplin- bzw. waffenbezogene Einschränkung vom SSV zu treffen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Größe des notwendigen Geschossfangkastens formuliert, der sich nun an der freien Durchschussfläche innerhalb der Messrahmen zu orientieren hat.

Messrahmen mit Geschossfangkasten



Neu sind die Regeln für mobile Geschossfänge, die der aktuellen schießsportlichen Entwicklung in verschiedenen Verbänden und der damit einhergehenden Notwendigkeit klarer sicherheitstechnischer Regeln Rechnung trägt.

Bei den Schießständen für Druckluft-Waffen (Nr. 3) dürften einige Punkte für Diskussion sorgen. So müssen nach Nr. 3.1.2.2 die Seitenwände so gestaltet werden, dass bei einem zufälligen Treffer kein gefährlicher Geschossrückpraller entsteht (gilt nach Nr. 3.1.2.4 auch für die Decke). Aus diesem Grund wird man zukünftig die Bekleidung von Seitenwänden sorgfältig mit dem SSV abstimmen müssen, um nicht bei Neubauten plötzlich unliebsame Überraschungen erleben zu müssen. Schützenscheiben aus Holz dürfen nur dann an den Seitenwänden aufgehängt werden, wenn die Unterkanten zwei Meter über dem Fußboden liegen. Auch können die sicherheitsrelevanten Flächen (= beschießbare Kanten) rückprallsicher bekleidet werden, in Frage kommt auch eine vollflächige Abdeckung mit transparenten Scheiben.

Holzabschlusswand mit Schützenscheiben



Bisher galt bei bestehenden Schießständen bei der Abschlusswand nach Nr. 5.3.3 der alten SRL eine Regelung mit einem einen Meter breiten Streifen um die Geschossfänge, der rückprallsicher gestaltet werden musste. Diese Ausnahme ist jetzt ersatzlos weggefallen; hierfür können die Betroffenen den Vereinen danken, die bei Neubauten montiert hatten, dass sie die gesamte Abschlusswand ohne das „schöne“ Holz gestalten mussten und bei Altanlagen dies

noch zulässig sei. Nun gelten für alle die gleiche Regeln: Holz und Holzwerkstoffe sind an der Oberfläche bzw. sofern direkt beschießbar bis zu einer Höhe von 3 Meter an der Abschlusswand nicht zulässig.

Als billigstes Material für die Bekleidung des Holzes kommen Gipskarton-Bauplatten mit einer Dicke von mehr als 12,5 Millimeter in Betracht.

Diese rückprallsichere Bekleidung gilt natürlich auch für Beleuchtungsblenden aus Holz in der Schießbahn (Nr. 3.1.4.1) oder senkrecht stehende direkt beschießbare Flächen von Holzstützen, Deckenbalken oder Fachwerkstreben – ebenfalls bis drei Meter Höhe.

Durch die Verlagerung der allgemeinen Vorschriften in Nr. 2 konnte Nr. 4 für offene Schießstände für Einzelgeschosse deutlich gestrafft werden. Die Warntafel als Verbotsschild gegen ein Betreten wurde neu gestaltet; hier ist aber nur ein langfristiger Austausch bei bestehenden Schießständen vorzusehen.

neue Warntafel nach Nr. 4.1.2



Beim Abschluss der Schießbahnen wurden die natürlichen und gebauten Abschlüsse neu definiert; aufgeschütete Erdwälle gelten jetzt – anders als früher – als natürlicher Schießbahnabschluss. Nach Nr. 4.2.5.1 können bei KK-Schießständen vor letzteren auch Geschossfangkästen allein (ohne eine Mauer oder dgl. dahinter) verwendet werden. Füllungen von Schießbahnabschlüssen müssen nur noch 50 Zentimeter über die Oberkante der größeren Schießbe hinausreichen; bisher musste der höchste Punkt, der von einem Schuss ab Antragshöhe im Schützenstand getroffen werden konnte, abgedeckt werden. Gleichwohl müssen z. B. bei Sandgeschossfängen die Mindestschüttiefen in den Haupttrefferzonen beachtet werden.

Bei offenen Schießständen, die für eine Nutzung für Munition bis zu einer maximalen Bewegungsenergie der Geschosse von 7 000 Joule zugelassen sind, müssen bei Neubauten geschlossene Geschossfangkammern mit Decken aus Stahlbeton vorgesehen werden. Die Dicke der Stahlbetondecke ergibt sich aus statischen Anforderungen. Offen bleibt die Frage, wie bei bereits in Planung befindlichen Anlagen dieser Art zu verfahren ist. Hier muss gegebenenfalls frühzeitig vom Planer der Kontakt mit der Genehmigungsbehörde zur Abklärung dieser Frage gesucht werden.

Vollständig überarbeitet und vielfach ergänzt wurde die Nr. 5, die für geschlossene Schießstände für Einzelgeschosse bzw. so genannten Raumschießanlagen (RSA) gilt. We-

sentlich ist hier zum einen die Trennung nach Art der Nutzung zum:

- stationären Schießen,
- stationären Schießen auf Zwischenentfernungen (statisches Mehrdistanzschießen),
- bewegungsorientierten Schießen (dynamisches Mehrdistanzschießen).

Zum anderen wird neben diesen Nutzungsmöglichkeiten zwischen Anlagen mit konventionellen Scheibensystemen und solchen mit Zieldarstellung durch Bildwandtechnik („Schießkino“) unterschieden.

Klargestellt wurde in Nr. 5.1.3, dass Wände und Decke des Schützenstandes schallabsorbierend zu bekleiden sind. Hinsichtlich der notwendigen Bekleidung mit Schallabsorptionsmaterialien in der Schießbahn gibt es neue Regelungen; so sind Wände und Decke der Schießbahn je nach Nutzung ab Feuerlinie wie folgt „schallzudämmen“:

- bei Schießbahnen für das Schießen mit Kurz- und Langwaffen bis zu einer E_0 von 200 Joule bis zu einer Entfernung von gleich oder größer als zwei Metern,
- bei Schießbahnen für das Schießen mit Kurzwaffen bis zu einer E_0 von 1 500 Joule bis zu einer Entfernung von gleich oder größer als fünf Metern,
- bei Schießbahnen für das Schießen mit Langwaffen bis zu einer E_0 von 7 000 Joule bis zu einer Entfernung von gleich oder größer als zehn Metern.

Somit wurde die immer wieder gestellt Frage, wie weit schallabsorbierende Bekleidungen vorhanden sein müssen, klar geregelt.

Bei den Anforderungen an die raumlufttechnische Anlage (RLT-Anlage) finden sich die technischen Anforderungen in einem eigenen Kapitel unter Nr. 5.7. Zukünftig ist bei einer üblichen RSA eindeutig nur die Verdrängungsöffnung zulässig. Die Überprüfung bestehender Anlagen wird in Nr. 5.1.7.2 geregelt; hier wird zwingend eine Überprüfung im Rahmen der Regelüberprüfungen (Nebeltest) gefordert. Sofern Nachbesserungen bei bestehenden RLT-Anlagen erforderlich sind, ist erst einmal der SSV gefordert, der entsprechende Maßnahmen und zeitliche Vorgaben vorzuschlagen hat.

Im Rahmen der Ausführungen zum vorbeugenden Brandschutz in Nr. 5.1.9 ist bisherige Duldung von Schaumstoffen, die nur der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102 in selbstverlöschender Ausführung genügen, ersatzlos weggefallen. Es dürfen nur noch schwer entflammbar oder nicht brennbare Baustoffe Verwendung finden. Eindeutig ist jetzt auch die Forderung von Wassersprüh- oder Schaumlöschern in RSA zum Schießen mit Feuerwaffen; ABC-Löcher sind und waren hierfür nie geeignet. Ganz wichtig: In RSA sind Putzwolle- und Holzklobengeschosse (Nr. 5.1.8 – letzter Absatz) nicht mehr zulässig. Bis

zum Einbau eines zulässigen Geschosfangsystems ist das Brandrisiko z. B. durch Installation von Brandmeldern zu kompensieren.

Holzklobengeschosfang bzw. Putzwollegeschosfang



In der Folge baut Nr. 5 bei den Anforderungen an RSA für das statische oder dynamische Mehrdistanzschießen auf den Grundforderungen auf. Neu aufgenommen wurden in die SRL Regelungen für ballistische Mess- und Prüfräume.

Auf das Kapitel 6, das besondere Schießstände behandelt, soll hier nicht näher eingegangen werden. Wichtig für Sportschützen sind sicher die Regelungen unter 6.1.3 zu Sommerbiathlonständen. Und die Field-Target-Schützen werden sich freuen, sich jetzt unter Nr. 6.4 zu finden. Die Vorschriften unter 7 „Vogelschießstände“ besitzen mehr regionale Bedeutung. Die früheren Vorgaben zu Bogenplätzen unter Nr. 8 sind jetzt aus den SRL herausgelöst worden (weil diese ja keine waffenrechtlich erlaubnispflichtige Anlagen darstellen); man findet dies jetzt auf der Homepage des BSSB unter:

http://www.bssb.de/bssb/Bogensport/Richtlinien_fuer_Bogenplaetze.pdf

Dafür werden unter Kapitel 8 die Schießstände für Armbrüste behandelt. Weitgehende Überarbeitung haben auch die Regeln unter 9 für Schießstände für den Schrottschuss erfahren. Die hier getroffenen wesentlichen Änderungen anzusprechen, würde den Rahmen dieses Beitrages sprengen.

Ein ganz neues Gesicht hat der Anhang der SRL unter Kapitel 10 erhalten; hier blieb nichts mehr vom Alten erhalten. Auf die Begriffsdefinitionen im Glossar unter Nr. 10.4 wurde bereits ganz am Anfang hingewiesen. Weiter in 10.5 finden sich Hinweise zum Betreiben von Schießständen bzw. zu den Pflichten der Betreiber. Betreiber von RSA kann nur empfohlen werden, sich zeitnah mit den neuen Vorschriften zur Reinigung von RSA unter 10.6.3 auseinanderzusetzen; hier wurde Verschiedenes ganz anders und restriktiver geregelt.

Ungeklärt ist die Frage, wie bzw. in welchem Zeitrahmen die neuen geänderten Vorschriften umgesetzt werden müssen. Nach Nr. 1.6 kommt ein Abweichen bei bestehenden Schießständen im Rahmen des Bestandschutzes in Be-

tracht, wenn keine sicherheitstechnischen Erfordernisse entgegenstehen. Dies ist aber nur im Einzelfall und mit einer nachvollziehbaren Begründung durch den SSV möglich; ansonsten sind die sicherheitstechnischen Vorgaben der SRL bindend. Der Umstand, dass die neuen SRL mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft getreten und anzuwenden sind, kann jedoch nicht bedeuten, dass alle Schießstände sofort umgebaut werden müssen. Der Unterzeichner plädiert hier für eine Umsetzung im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung von Schießstätten nach § 12 Abs. 1 AWaffV. Sollten hier tatsächlich bei den Kreisverwaltungsbehörden Unklarheiten bestehen, müssten die Verbände – vorzugsweise über die zuständigen Innenministerien/senatoren der Länder – eine eindeutige Klarstellung und Vollzugsvorgaben einfordern.

D. Stiefel

Den Originaltext der neuen Schießstandrichtlinien finden Sie im Internet unter: http://www.bssb.de/bssb/schiessstaetenbau/2012_07_23_Schießstandrichtlinien.pdf.